



Überall für alle

SPITEX

oberes Gürbetal

**VEREIN
SPITEX - DIENSTE
OBERES GÜRBETAL**

STATUTEN

der Gemeinden

Blumenstein, Burgistein, Forst-Längenbühl, Gurzelen, Pohlern,
Seftigen, Uebeschi, Wattenwil

I Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen **Verein Spitex-Dienste oberes Gürbetal** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Wattenwil.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der Verein betreibt eine Spitex-Organisation im oberen Gürbetal. Er versteht sich als Versorger in seinem Einzugsgebiet mit Spitex-Leistungen und orientiert sich an den Bedürfnissen der Einwohnerschaft, insbesondere:
 - a) Hilfe und Pflege zu Hause;
 - b) Beratung, Information, Koordination der Dienste;
 - c) Gesundheitsförderung und Prävention;
 - d) Wahrnehmung weiterer Aufgaben im Bereich der spitalexternen Dienste.
- ² Die Spitex-Leistungen des Vereins stehen allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden des Versorgungsgebietes zur Verfügung. Zu diesem Zweck schliesst der Verein mit der zuständigen Behörde einen Leistungsvertrag ab.
- ³ Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzungen und hat keinen wirtschaftlichen Zweck.
- ⁴ Der Verein arbeitet mit anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Freiwilligenarbeit zusammen.

II Allgemeines

Art. 3 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Leitbild

Die Zielsetzungen, das Selbstverständnis und die Unternehmenskultur des Vereins und der von ihm geführten Spitex-Organisation sind im Leitbild umschrieben.

Art. 5 Mitgliedschaft bei anderen Organisationen

Der Verein kann Mitgliedschaften bei anderen Organisationen eingehen, sofern dies dem Vereinszweck dient. Er ist insbesondere Mitglied des Spitex Verbandes des Kantons Bern.

III Mitglieder

Art. 6 Mitgliedschaft und Aufnahme

- ¹ Dem Verein können als Mitglieder angehören:
 - a) natürliche Personen;
 - b) juristische Personen oder Personengesellschaften gemäss OR;
 - c) öffentlich-rechtliche Körperschaften (insbesondere Gemeinden).
- ² Der Beitritt von Mitgliedern erfolgt in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung. Für die Aufnahme ist der Vorstand zuständig.
- ³ Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag gemäss Art. 19 Abs. 3.

Art. 7 Austritt

- ¹ Der Austritt kann nach Erfüllen der Beitragspflicht unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- ² Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Ausschluss

- ¹ Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck gefährdet oder seinen Verpflichtungen, namentlich der Beitragspflicht, nicht nachkommt.
- ² Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV Organisation

Art. 9 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung;
 - b) Der Vorstand;
 - c) Die Revisionsstelle;
 - d) Die Geschäftsleitung

V Mitgliederversammlung

Art. 10 Stellung und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung des Vereinsvoranschlags;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) Festsetzung der Sitzungsgelder und Entschädigungen;
- g) Wahl der Revisionsstelle;
- h) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- j) Genehmigung von Reglementen;
- k) Beschlussfassung über weitere traktandierete Geschäfte und die Anträge von Mitgliedern;
- l) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- n) Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle.

Art. 11 Einberufung

- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.
- ² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn dies die Revisionsstelle oder mindestens 1/5 der Mitglieder mit schriftlichem Gesuch unter Angaben der Traktanden verlangen.
- ³ Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung unter Beilage der Traktandenliste.
- ⁴ Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis zwei Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

Art. 12 Beschlüsse

- ¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- ² Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
- ³ Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.

- 4 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.
- 5 Ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Personen kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Art. 13 Leitung

- 1 Die Präsidentin/der Präsident, bei dessen Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.
- 2 Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Gleiches gilt bei Wahlen.

VI Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.
Es ist anzustreben, dass folgende Kompetenzen im Vorstand vertreten sind:
 - a) Fachkenntnisse (Unternehmensführung, Strategie, Finanzen/Controlling, Öffentlichkeitsarbeit/Marketing, Jurisprudenz);
 - b) Branchenkenntnisse (Gesundheitswesen, Sozialwesen, Politik/Verwaltung).
- 2 Die Präsidentin / der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15 Aufgaben

- 1 Für die Führung des Vereins nimmt der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Die Vertretung des Vereins gegen aussen;
 - b) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 2 Für die Führung der Spitex-Organisation nimmt der Vorstand folgende Aufgaben wahr:
 - a) Anstellung oder Entlassung der Geschäftsleitung;
 - b) Genehmigung des Stellenbeschriebs der Geschäftsleitung;
 - c) Genehmigung des Leitbildes und des Betriebskonzeptes;
 - d) Festlegen von Strategie und Unternehmenspolitik;
 - e) Controlling auf strategischer Ebene (Führungsziele, finanzielle Eckwerte, Leistungsdaten);

- f) Abschluss Leistungsvertrag mit dem Kanton;
- g) Genehmigung des Geschäftsberichtes, Betriebsrechnung und Budget;
- h) Verwalten allfälliger Fonds;
- i) Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte und Erlass sämtlicher Reglemente, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

³ Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht.

Art. 16 Wahl und Amtsdauer

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes.
- ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 17 Einberufung und Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand versammelt sich, so oft dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin / den Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.
- ³ Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.
- ⁴ Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 18 Revisionsstelle

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei fachlich ausgewiesene Personen als Revisionsstelle.
- ² Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Für die Revisionsstelle besteht keine Amtszeitbeschränkung.
- ³ Mit Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine externe Treuhandfirma mit der Rechnungsprüfung beauftragt werden.

VII Finanzen

Art. 19 Vereins-Einnahmen / Fonds

- ¹ Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliederbeiträgen;
 - b) Spenden und Legaten;
 - c) weiteren Einnahmen.
- ² Spenden und Legate werden einem Fonds zugeführt. Die Einzelheiten werden durch ein Reglement festgelegt.
- ³ Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- ⁴ Die Entschädigungen der Organe des Vereins und die Spesenvergütungen werden im Anhang des Geschäftsreglements durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 20 Spitex-Organisation

- ¹ Die Spitex-Organisation wird nach kaufmännischen Grundsätzen, den Vorgaben des Spitex Verbandes Schweiz und den kantonalen Richtlinien geführt. Die Tätigkeiten des Vereins und des Betriebes werden in geeigneter Form gesondert ausgewiesen.
- ² Die Einnahmen der Spitex-Organisation setzen sich zusammen aus:
 - a) Tarifeinnahmen;
 - b) Beiträgen der öffentlichen Hand;
 - c) Einnahmen aus Nebenbetrieben;
 - d) Zweckgebundene Mittel aus dem Spendenkonto des Vereins.;
 - e) Beiträgen der Versicherer;
 - f) Weiteren Einnahmen.

Art. 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 22 Haftung

Das Vereinsvermögen allein haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins.

VIII Schlussbestimmungen

Art. 23 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung der Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.
- ² Diese Mitgliederversammlung muss sechs Monate im Voraus einberufen werden.
- ³ Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital mit Beschluss der Mitgliederversammlung einer anderen, wegen öffentlichem Zweck steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 24 Fusion

- ¹ Eine Fusion kann nur mit einer anderen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen, die wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreit ist.
- ² Die Anpassung der rechtlichen Strukturen des Vereins im Zusammenhang mit einer Fusion richtet sich nach dem Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung in Kraft.

Statuten genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 15.09.2004

1. Überarbeitung genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 26.10.2011
2. Überarbeitung genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 23.10.2014
3. Überarbeitung genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 27.05.2021

Verein Spitex-Dienste oberes Gürbetal

Die Präsidentin



Therese Kislig

Die Sekretärin



Karin Messerli